

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 26 · 28. Juni 2023

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

NÄF

STOREN

NÄF AG

Werkhofstrasse 10, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

storen@naef.swiss



Sonnenstoren Lamellenstoren Rollläden Insektenschutz Reparaturen...

NÄF

POLSTEREI

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Polsterarbeiten Neubezug Spezialanfertigungen Lieblingsstücke...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1219
Landrat	1222
Regierungsrat	1248
Direktionen und Amtsstellen	1255
Medieninformation	1255
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1258
Gesundheits- und Sozialdirektion	1263
Handelsregister	1264
Schuldbetreibung und Konkurs	1279
Gerichte	1282
Gemeinden	1284
Baugesuche	1284
Beckenried, Buochs, Emmetten, Ennetbürgen	1286
Ennetbürgen	1287
Ennetmoos	1288
Stansstad	1289
Selbständige Anstalten	1293
Ausserkantonales	1294



Die nächste Ausgabe Nr. 27 erscheint am
Mittwoch, den 5. Juli 2023

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Gemeindeanliegen erfordern eine Änderung der Kantonsverfassung

Mit einer umfassenden Teilrevision des Gemeindegesetzes wird den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen. So sollen das Verfahren an der Gemeindeversammlung vereinfacht und die Organisationsautonomie gestärkt werden. Einige Anliegen bedingen eine Anpassung der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat hat deshalb neben der Teilrevision des Gemeindegesetzes auch eine Änderung der Kantonsverfassung zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet.

Der Regierungsrat und eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe mit Gemeindevertretenden befassen sich seit einiger Zeit mit der Änderung des Gemeindegesetzes. Nun hat der Regierungsrat den bereinigten Gesetzesentwurf verabschiedet. Die Teilrevision bezweckt insbesondere die Umsetzung der Anliegen, welche die Gemeinden beim Kanton deponiert haben. Einige Bedürfnisse können jedoch nur mit einer Änderung der Kantonsverfassung umgesetzt werden. Die externe Vernehmlassung zu beiden Vorlagen dauert bis am 6. Oktober 2023.

Hauptinhalt der Teilrevision des Gemeindegesetzes bildet die Vereinfachung des Verfahrens an der Gemeindeversammlung. Der Ablauf der Beratung der Geschäfte sowie die Antragsmöglichkeiten der Stimmberechtigten werden präzisiert. Neu findet zudem zwingend eine Schlussabstimmung zu grundsätzlich jedem Geschäft statt. Den administrativen Räten wird überdies eine längere Frist zur Einberufung von ausserordentlichen Gemeindeversammlungen eingeräumt. Ausserdem können die Gemeinden eine vierjährige Amtsdauer für das Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium einführen oder ihre Wappen neu eigenständig festlegen.

Da die Gemeinden ihre Organisation in den vergangenen Jahren erneuert und zeitgemässer ausgestaltet haben, braucht es auch in der Gemeindegesetzgebung flexiblere Regelungen. Heute sind zahlreiche Entscheide dem Gemeinde-, Schul- oder Kirchenrat vorbehalten. Mit den erweiterten Delegationsmöglichkeiten erhalten die Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum in ihrer Organisation, wodurch sie in ihrer Autonomie gestärkt werden.

Fakultatives Referendum gegen Verordnungen soll aufgehoben werden

Die Teilrevision der Kantonsverfassung bleibt auf Aspekte beschränkt, welche die Gemeinden betreffen. Einer davon ist die Aufhebung des fakultativen Referendums auf Gemeindeebene gegen Verordnungen des administrativen Rates. Mit der Abschaffung würden die Gesetzgebungskompetenzen zwischen den Stimmberechtigten und dem administrativen Rat in Zukunft denjenigen auf kantonaler Ebene entsprechen. Das heisst: Ermächtigen die Stimmberechtigten den Rat zum Erlassen von Verordnungen, kann er diese neu eigenständig beschliessen. Auch die meisten anderen Kantone kennen kein fakultatives Referendum gegen Erlasse der kommunalen Exekutive. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können über Reglemente und schriftliche Anträge weiterhin direkt Einfluss auf kommunale Regelungen nehmen.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi ist überzeugt, dass die Neuerung den Gemeinden eine zeitgemässe Organisation erlaubt: «Wenn untergeordnete Bestimmungen nicht mehr dem Referendum unterstellt werden müssen, erhält der administrative Rat eine grössere Flexibilität. Er kann in seinem Kompetenzbereich sachgerecht und ohne Zeitverlust entscheiden.» Dennoch hat der Regierungsrat für die externe Vernehmlassung eine Variante mit und eine ohne Aufhebung des fakultativen Referendums ausgearbeitet. «Es ist uns ein Anliegen, dass eine politische Debatte zu den Vor- und Nachteilen der beiden Varianten stattfinden kann», betont Karin Kayser-Frutschi.

Im Anschluss an die Vernehmlassung wird der Regierungsrat die Vorlagen bereinigen und dem Landrat unterbreiten. Die erste Lesung im Kantonsparlament ist für Frühling 2024 vorgesehen. Die Änderung der Kantonsverfassung untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung würde voraussichtlich im Herbst 2024 stattfinden. Kommt die Teilrevision der Kantonsverfassung nicht zustande, hätte dies auch direkte Auswirkungen auf die Vorlage zum Gemeindegesetz.

Stans, 21. Juni 2023

Die beiden Kantone Nidwalden und Obwalden und ihre Gemeinden setzen eine Informatikstrategie-Kommission ein, um ihre Behörden auf dem Weg zur Digitalisierung zu unterstützen. Grundlage dazu bildet die kürzlich in Kraft getretene Informatikvereinbarung. Vorsitzender der Kommission ist mit Urs Bisang eine unabhängige Fachperson.

In den Kantonen Nidwalden und Obwalden ist in diesem Frühjahr die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Informatikbereich in Kraft getreten. Die Vereinbarung umfasst auch sämtliche Gemeinden beider Kantone. Hauptziel ist es, die IT-Basisinfrastrukturen sowie Anwendungen auf Behördenebene zu vereinheitlichen und digitale Synergien zu nutzen. Die Vereinbarung regelt unter anderem das Vorgehen bei Informatikvorhaben, den Bezug von IT-Leistungen und Sicherheitsstandards.

Mit der Vereinbarung trat auch die gemeinsame Informatikstrategie in Kraft. In einem ersten Schritt werden die Mitglieder der Informatikstrategie-Kommission gewählt. «Das Gremium hat beratende sowie planerische Aufgaben und unterstützt die Kantonsparlamente, Regierungen und Gemeinden in ihren Entscheidungen. Dadurch erhoffen wir uns eine höhere Effizienz und Qualität bei der Standardisierung der eingesetzten Informatiksysteme», hält die Nidwaldner Finanzdirektorin Michèle Blöchli fest.

Um Unabhängigkeit zu gewährleisten, wird der Vorsitz der Informatikstrategie-Kommission bewusst einer externen Fachperson übertragen. Die Regierungen von Nidwalden und Obwalden haben gemeinsam entschieden, Urs Bisang aus dem luzernischen Neuenkirch mit der Aufgabe zu betrauen. Der 48-Jährige ist im Projektportfoliomanagement und Controlling der Dienstabteilung Digital der Stadt Luzern tätig und füllt zusätzlich die Funktion als stellvertretender Dienstchef aus. Dadurch verfügt der Experte für Digital Business über Kenntnisse in Verwaltungsprozessen und im Projektmanagement, darüber hinaus bringt Urs Bisang Führungserfahrung mit. «Wir sind davon überzeugt, dass Urs Bisang mit seiner beruflichen Erfahrung und seinem Leistungsausweis die richtige Person ist, um die Ziele der Informatikvereinbarung zu erreichen», betont Cornelia Kaufmann-Hurschler, Vorsteherin des Obwaldner Finanzdepartements.

Neben Urs Bisang gehören der paritätisch zusammengesetzten Informatikstrategie-Kommission vier Vertretende der beiden Kantone und ihrer Gemeinden sowie der Leiter des InformatikLeistungsZentrum (ILZ) Obwalden/Nidwalden und eine zusätzliche, von allen Gemeinden gewählte externe Fachperson an. Die Wahl der Kommissionsmitglieder wird bis im September 2023 erfolgen. Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Stans/Sarnen, 23. Juni 2023

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)

Änderung vom 31. Mai 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **165.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 10 Ziff. 3, Art. 46 und Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantons-
verfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)»¹⁾ vom 3. Juni 1998 (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Geltungsbereich

1. Kanton (Überschrift geändert)

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für die vom Kanton beschäftigten Personen.

²⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 165.1

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

2. Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die von den Gemeinden beschäftigten Personen.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinde können in einem Reglement:

1. (neu) Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen; oder
2. (neu) den administrativen Rat ermächtigen, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen.

³ Beim Vollzug nimmt:

1. die Gemeindeversammlung die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat zuweist;
2. der administrative Rat die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Regierungsrat zuweist.

⁴ Die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 hat sich am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren.

⁵ Die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeinden richtet sich nach Art. 23 des Bildungsgesetzes²⁾

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

3. öffentlich-rechtliche Anstalten (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden beschäftigten Personen, soweit die kantonale beziehungsweise kommunale Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Die Verwaltungsbehörde der Anstalt kann Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Beim Vollzug nimmt die Verwaltungsbehörde der Anstalt die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat oder dem Regierungsrat zuweist.

²⁾ NG 311.1

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

Art. 8 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Personalpolitik des Regierungsrates orientiert sich am Leistungsauftrag, der nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.

² Sie schafft insbesondere die Voraussetzungen für die Anstellung und Förderung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die marktgerechte Entlohnung sowie für eine zeitgemässe Arbeitsorganisation.

Art. 12 Abs. 3 (neu)

³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann das Vorweisen von Registerauszügen vorschreiben. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, welche Registerauszüge einverlangt werden können.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, Unfall und Erfüllung gesetzlicher Pflichten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf Lohn. Der Lohnanspruch endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Übernahme einer bezahlten beruflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit oder eines Mandats vorgängig der Anstellungsinstanz zu melden.

² Die Anstellungsinstanz kann die Übernahme der bezahlten nebenberuflichen Tätigkeit beziehungsweise des Mandats mittels Verfügung untersagen, wenn dies zu einem Interessenkonflikt oder zu einer zeitlichen Überbeanspruchung führen kann. Nachträglich darf die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit beziehungsweise des Mandats nur untersagt werden, wenn sich seit der ordnungsgemässen Meldung die Verhältnisse erheblich geändert haben.

³ Übt die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter die bezahlten nebenberufliche Tätigkeit beziehungsweise das Mandat trotz rechtskräftiger Untersagung aus, stellt dies einen wesentlichen Kündigungsgrund gemäss Art. 59 Abs. 1 Ziff. 5 dar.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Leistung von Überstunden ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit verpflichtet, wenn es der Arbeitsanfall erfordert und die vorgesetzte Person die Überstunden anordnet.

Art. 53a (neu)

Registerauszüge

¹ Die Anstellungsinstanz kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in begründeten Fällen Registerauszüge verlangen.

Art. 54 Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

1a. (neu) Auflösung infolge Invalidität;

Art. 54a (neu)

Auflösung infolge Invalidität

¹ Die Anstellungsinstanz löst Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Sozialversicherung invalid erklärt werden, unter Einhaltung der ordentlichen Fristen und Termine auf.

² Das Arbeitsverhältnis wird entsprechend der Rentenabstufung gemäss dem Grad der Invalidität ganz oder teilweise aufgelöst.

³ Die Auflösungsverfügung durch eine vom Regierungsrat bezeichnete Anstellungsinstanz bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser eröffnet die Auflösungsverfügung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid.

⁴ Gegen Auflösungsverfügungen infolge Invalidität kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

⁵ Gegen den Einspracheentscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 55 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kündigung durch eine vom Regierungsrat bezeichnete Anstellungsinstanz bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser eröffnet die Kündigung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf das Monatsende beziehungsweise während der Probezeit sieben Tage auf das Ende der Kalenderwoche.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

^{1a} Die Probezeit beträgt drei Monate.

Art. 59 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

³ Die Einräumung einer Bewährungsfrist ist nicht erforderlich:

1. (geändert) während der Probezeit;

⁴ Keine wesentlichen Gründe müssen vorliegen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Probezeit befinden oder das ordentliche Pensionsalter erreicht haben.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die Kündigung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden:

Aufzählung unverändert.

Art. 74a (neu)

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für die dieses Gesetz anwendbar ist, sind berechtigt, die AHV-Nummer gemäss AHVG³⁾ für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Art. 84 Abs. 2

² Unter Vorbehalt von Art. 85 regelt er in Vollzugsverordnungen insbesondere:

- 1a. (neu) die Telearbeit;

³⁾ SR 831.10

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Markus Walker

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2023

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

28. August 2023

Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. August 2023

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG)

vom 31. Mai 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **842.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 842.1 | 842.11

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG)»²⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Fischerei im Kanton einschliesslich den Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF)³⁾.

¹⁾ SR 923.0

²⁾ NG 842.1

³⁾ SR 923.0

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

1. alle öffentlichen und privaten Gewässer;
2. Fischzuchtanstalten, soweit dazu ausdrückliche Regelungen enthalten sind.

² Es gilt nicht für künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können.

Art. 3 Hoheitsrecht in öffentlichen Gewässern **1. Grundsatz**

¹ Das Hoheitsrecht zum Fang von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren in den öffentlichen Gewässern steht dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben nachgewiesene private Rechte.

Art. 4 2. nachgewiesene private Rechte

¹ Als nachgewiesene private Rechte gelten Fischereirechte, die gemäss § 61 f. der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (kantonale Fischereiverordnung, kFV)⁴⁾ angemeldet wurden und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.

² Die Berechtigten haben sich während des Fischens schriftlich über ihre Berechtigung und Identität auszuweisen.

³ In Gebieten, für die Fischereirechte bestehen, ist der Fischfang im Rahmen der Dienstbarkeit für Dritte untersagt.

Art. 5 Grenzgewässer

¹ Die noch gültigen Bestimmungen des gerichtlichen Vergleichs vom 20. März 1967 zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Nidwalden über die Hoheits- und Fischereigrenzen im Vierwaldstättersee und die Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁵⁾ bleiben vorbehalten.

⁴⁾ A 1996, 692, 914

⁵⁾ NG 112.2

2 Fischereiberechtigung

2.1 Allgemeines

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Berechtigung zum Fang von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren im nidwaldnerischen Gebiet des Vierwaldstättersees wird durch Patent und in den übrigen Gewässern im Kanton durch Pacht erworben.

² Im Vierwaldstättersee ist der Fischfang vom Ufer aus ohne Patent gestattet, sofern kein Widerhaken verwendet wird.

³ Die Direktion ist berechtigt, aus fischereiwirtschaftlichen oder anderen Gründen des öffentlichen Interesses die Zahl der Fischereipatente beziehungsweise der in einem Pachtkreis zugelassenen Fischerinnen und Fischer zu beschränken.

Art. 7 Voraussetzungen für die Fischereiberechtigung 1. Sachkunde-Nachweis

¹ Den Sachkunde-Nachweis gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁶⁾ hat zu erbringen, wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat oder eine Pacht erwerben oder mit einem Widerhaken fischen will.

Art. 8 2. Mindestalter

¹ Ein Patent oder eine Pacht können Personen erwerben, die folgendes Mindestalter erreicht haben:

1. 18 Jahre für ein Gewerbepatent, Angelfischereipatent, Uferpatent, Krebsfangpatent oder eine Pacht;
2. 10 Jahre für ein Jugendpatent.

Art. 9 3. Ausschluss

¹ Weder ein Patent noch eine Pacht können Personen erwerben, die:

1. durch Gerichtsurteil von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen sind;
2. in den letzten drei Jahren wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft worden sind;

⁶⁾ NG 842.21

-
3. Bussen oder Kosten nicht bezahlt haben, die ihnen infolge Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften auferlegt wurden;
 4. in den letzten drei Jahren Abgaben für Patente oder Pacht trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben.

² Personen, die ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres nach erfolgter Mahnung bis am 30. April nicht abgegeben haben, können für das laufende Jahr kein Patent erwerben.

Art. 10 Widerruf der Fischereiberechtigung

¹ Das Amt hat die Fischereiberechtigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn Patentinhaberinnen und Patentinhaber oder Pächterinnen und Pächter:

1. wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft werden;
2. Abgaben für Patente oder Pacht trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen;
3. ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres nach erfolgter Mahnung bis am 30. April nicht abgegeben haben.

² Die Aufhebung des Patentbesitzes oder der Pacht begründet weder Anspruch auf Rückerstattung von Patentgebühr oder des Pachtzinses noch auf Schadenersatz. Die Pächterin beziehungsweise der Pächter haftet für den allfälligen Verlust, der bei der Neuverpachtung des Pachtgebietes durch Mindererlös entsteht.

³ Beschwerden gegen den Widerruf der Fischereiberechtigung haben keine aufschiebende Wirkung.

2.2 Patent

Art. 11 Grundsatz

¹ Das nidwaldnerische Gebiet des Vierwaldstättersees bildet einen Patentgebiet.

² Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 12 Patentarten **1. Gewerbepatente**

¹ Gewerbepatente werden für das Kalenderjahr an Berufsfischerinnen und Berufsfischer abgegeben.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Gewerbepatentes sind berechtigt, den Fischfang mit zwei Gehilfen zu betreiben.

³ Die Gehilfen müssen mindestens 15 Jahre alt und beim Fischfang durch die Inhaberin oder den Inhaber des Gewerbepatents begleitet sein. Es darf kein Ausschlussgrund vorliegen. Sie benötigen keinen Sachkunde-Nachweis.

Art. 13 2. Sportfischereipatente

a) Grundsatz

¹ Die Sportfischerei-Patente berechtigen zur Angelfischerei.

² An Sportfischerinnen und Sportfischer darf nur ein Patent abgegeben werden; vorbehalten bleibt die zusätzliche Abgabe eines Gäste-Zusatzpatents.

Art. 14 b) Angelfischereipatent

¹ Das Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen auf dem See und vom Ufer aus.

² Zur Ausübung der Angelfischerei werden abgegeben:

1. Jahrespatente für das Kalenderjahr;
2. Monatspatente für 30 aufeinanderfolgende Tage;
3. Wochenpatent für sieben aufeinanderfolgende Tage;
4. Tagespatente.

Art. 15 c) Gäste-Zusatzpatent

¹ Wer ein Jahres-Angelfischereipatent besitzt, kann ein Gäste-Zusatzpatent erwerben.

² Dieses wird nur als Jahrespatent abgegeben und gilt für den gleichen Zeitraum wie das Jahres-Angelfischereipatent.

³ Das Gäste-Zusatzpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Jahres-Angelfischereipatents, auf dem Boot, in ihrer beziehungsweise seiner Anwesenheit und unter Begleitung einen Gast, der über kein Patent verfügt, die Angelfischerei ausüben zu lassen.

⁴ Gäste, gegen die ein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 vorliegt, dürfen das Gäste-Zusatzpatent nicht nutzen.

Art. 16 **d) Jugendpatent**

¹ Zur Ausübung der Angelfischerei auf dem See und vom Ufer aus werden an Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, Jahrespatente für das laufende Kalenderjahr abgegeben.

Art. 17 **e) Uferpatent**

¹ Das Uferpatent berechtigt zur Angelfischerei vom Ufer aus.

² Es werden nur Jahrespatente für ein Kalenderjahr abgegeben.

Art. 18 **3. Patent für Krebsfang**

¹ Für den Krebsfang kann das Amt eine beschränkte Zahl von Jahrespatenten für das laufende Kalenderjahr abgeben.

² Der Regierungsrat kann den Krebsfang in einer Verordnung ganz oder teilweise verbieten.

Art. 19 **Begleitung durch Minderjährige**

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerei- oder Uferpatents sind berechtigt, zwei Minderjährige unter 14 Jahren zum Fischfang mitzunehmen und unter Anleitung und Aufsicht fischen zu lassen.

² Inhaberinnen und Inhaber von Gäste-Zusatzpatenten dürfen insgesamt höchstens zwei Personen fischen lassen, wovon mindestens eine Person unter 14 Jahren sein muss.

Art. 20 **Ausstellen des Patentes** **1. Grundsatz**

¹ Die Fischereipatente werden durch das Amt erteilt; vorbehalten bleibt der elektronische Erwerb gemäss Art. 21.

² Das Amt kann das Ausstellen von Monats-, Wochen- oder Tagespatenten in einem Vertrag an Dritte übertragen. Im Vertrag ist die Entschädigung für den Aufwand zu regeln.

³ Der Antrag um Erteilung eines Patents gilt als Bestätigung, dass kein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 vorliegt.

Art. 21 **2. elektronischer Erwerb**

¹ Das Amt kann den Erwerb von Patenten auf dem elektronischen Weg ermöglichen.

² Personen, die Patente auf dem elektronischen Weg erwerben, haben mittels Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 7 ff. erfüllt sind.

³ Die Erwerberinnen und Erwerber sind auf die Pflicht zur Selbstdeklaration und die möglichen strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 51 aufmerksam zu machen.

Art. 22 Patentgebühr

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Patentgebühr in einer Verordnung fest. Bei der Gebührenfestlegung berücksichtigt er insbesondere die Patentart und die Aufwendungen des Kantons für die Bewirtschaftung des Vierwaldstättersees.

² Der Regierungsrat kann für Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden tiefere Patentgebühren vorsehen.

³ Die Patentgebühren fallen in die Staatskasse; vorbehalten bleiben Entschädigungen für den Aufwand beim Ausstellen von Patenten durch Dritte gemäss Art. 20 Abs. 2.

⁴ Eine Rückvergütung der Patentgebühren erfolgt nur, wenn vor Beginn der Patentdauer darum nachgesucht wird und die Patentdauer mindestens einen Monat beträgt.

⁵ Bei einem Widerruf des Fischereipatents nach Beginn der Patentdauer sind die vollständigen Patentgebühren zu leisten.

2.3 Pacht

Art. 23 Pachtkreise

¹ Die Abgrenzung der Pachtkreise ist durch die Direktion nach fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

² Die Direktion kann bestimmte Gewässer für die Aufzucht von Fischen von der Verpachtung ausnehmen.

³ Sie setzt mit der Abgrenzung der Pachtkreise fest:

1. den Wert des Pachtkreises; er richtet sich insbesondere nach Massgabe der Fläche beziehungsweise Länge, des Zustandes sowie der geografischen Lage des Pachtgewässers;
2. die im Pachtkreis höchstens zugelassene Anzahl Fischereikarten.

Art. 24 Verpachtung
1. Dauer

¹ Eine Pacht dauert höchstens acht Jahre.

Art. 25 2. Pächterinnen und Pächter

¹ Zur Pacht sind natürliche Personen und Vereine mit einem fischereirechtlichen Zweck zugelassen.

² Jede natürliche Person oder jeder Verein darf höchstens eine Pacht erwerben.

³ Unterpacht ist nicht gestattet.

Art. 26 3. Versteigerung

¹ Die Verpachtung erfolgt aufgrund einer öffentlichen Versteigerung.

² Der Regierungsrat legt die Verfahrensvorschriften und die Versteigerungsbedingungen in einer Verordnung fest.

Art. 27 4. Pachtvertrag

¹ Die Direktion schliesst die Pachtverträge mit den Pächterinnen und Pächtern ab.

Art. 28 Pflichten der Pächterinnen und Pächter

¹ Der Pachtzins ist für das entsprechende Kalenderjahr binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu entrichten.

² Fischbesatz ist nur unter Einhaltung der Vorgaben des Amtes zulässig. Das Amt kann Pächterinnen und Pächter verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Fischen in das gepachtete Gewässer einzusetzen.

³ Pächterinnen und Pächter dürfen im Pachtgewässer nur Personen mit einer Fischereikarte zur Fischerei zulassen.

Art. 29 Fischereikarten
1. allgemein

¹ Zur Ausübung der Fischerei wird eine persönliche Fischereikarte benötigt.

² Der Erwerb von Fischereikarten in mehreren Pachtkreisen ist zulässig.

³ Pächterinnen und Pächter haben die persönlichen Fischereikarten beim Amt zu beantragen und geben diese den Berechtigten ab.

⁴ Die Abgabe von Fischereikarten ist nur an Personen zulässig, die über einen Sachkunde-Nachweis verfügen und gegen die kein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 vorliegt.

Art. 30 2. Geltungsdauer, Gebühr

¹ Fischereikarten werden für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren für die Fischereikarte in einer Verordnung fest. Die Pächterinnen und Pächter bestimmen den Abgabepreis.

Art. 31 3. Entzug

¹ Das Amt hat die Fischereikarte mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft wird.

² Beschwerden gegen den Entzug haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32 Beendigung der Pacht 1. Erlöschen, Entzug

¹ Die Pacht erlischt bei Tod oder Konkurs der Pächterin oder des Pächters.

² Bei wesentlichen Pflichtverletzungen kann die Direktion die Pacht entziehen. Als wesentliche Pflichtverletzungen gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Pachtzinses nach zweimaliger Mahnung. Die Pächterinnen und Pächter sind für die nächste Pachtperiode von der Pacht ausgeschlossen.

³ Der Pachtzins für das begonnene Pachtjahr wird nicht zurückbezahlt.

⁴ Beim Tod oder Konkurs der Pächterin oder des Pächters oder bei Vereinsauflösung behalten die Fischereikarten ihre Gültigkeit.

Art. 33 2. Kündigung

¹ Pächterinnen und Pächter können Pachtverträge während der Pacht-dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen. Sie sind für die nächste Pachtperiode für diesen Pachtkreis von der Pacht ausgeschlossen.

² Die Direktion kann Pachtverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen, wenn dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere Hochwasserschutz, erforderlich ist. Die Pächterinnen und Pächter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn getätigte Investitionen infolge der Kündigung nicht amortisiert werden können.

Art. 34 Änderung des Pachtvertrages, Übertragung der Pacht

¹ Es besteht kein Anspruch auf Änderung des Pachtvertrages bei Einwirkungen auf das Fischereigewässer durch Dritte oder höhere Gewalt.

² Die Pacht kann mit Zustimmung der Direktion auf eine andere Person übertragen werden, sofern dies keine Umgehung der Versteigerungsbedingungen darstellt.

3 Ausübung der Fischerei

Art. 35 Fanggeräte, Fangmethoden

¹ Die Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁷⁾ regeln die zugelassenen Fanggeräte und Fangmethoden.

² Für die Pachtgewässer legt der Regierungsrat die zugelassenen Fanggeräte und Fangmethoden in einer Verordnung fest.

Art. 36 Schonzeit, Fangmindestmasse

¹ Für die Fischerei im Vierwaldstättersee sind die Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁸⁾ anwendbar.

² Für die Pachtgewässer legt der Regierungsrat die Schonzeiten und die Fangmindestmasse in einer Verordnung fest.

Art. 37 Fangstatistik 1. Pflicht

¹ Alle Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereipatentes oder einer Fischereikarte sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen. Ausgenommen sind Tagespatente.

⁷⁾ NG 842.21

⁸⁾ NG 842.21

Art. 38 2. Verfahren

¹ Die Fangstatistik ist auf dem durch das Amt zur Verfügung gestellten amtlichen Formular auszuweisen und einzureichen.

² Die Fangstatistik über das abgelaufene Jahr ist spätestens bis am 31. Januar unaufgefordert beim Amt einzureichen. Das Amt hat die Säumigen zu mahnen.

³ Wird die Statistik bis Ende Februar nicht eingereicht, ist ungeachtet der Mahnung gemäss Abs. 2 eine Verzugsgebühr von Fr. 100.- fällig.

⁴ Wird die Fangstatistik nach erfolgter Mahnung nicht bis am 30. April eingereicht, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 9 Abs. 2 beziehungsweise Art. 10.

Art. 39 Sonderfänge

¹ Zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten kann das Amt den Fang von Fischen während der Schonzeit in Patent- und Pachtkreisen bewilligen oder anordnen (Laichfischfang).

² Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die Ausübung des Laichfischfangs durch das Amt zu dulden.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere die Bewilligung von Sonderfängen und die Ablieferung der Fortpflanzungsprodukte.

Art. 40 Uferbegehungsrecht, Privateigentum, Haftung

¹ Das Betreten von privaten Grundstücken zur Ausübung der Fischerei ist nur mit Erlaubnis der Grundeigentümerschaft gestattet. Das Betreten von Wäldern und Alpen zur Ausübung der Fischerei ist gestattet.

² Die Fischerei ist so auszuüben, dass das Privateigentum nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Patentinhaberinnen und –inhaber sowie Pächterinnen und Pächter sind für Schäden, die sie, ihre Gehilfen, die Gäste oder die Inhaberinnen und Inhaber von Fischereikarten bei der Ausübung des Fischfangs verursachen, gegenüber den Geschädigten haftbar. Der Kanton ist nicht haftpflichtig.

4 Schutz des Fischbestandes

Art. 41 Schadenfälle

¹ Die Fischereiberechtigten und die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Schäden, die am Fischbestand eintreten oder einzutreten drohen, unverzüglich dem Amt zu melden.

² Das Amt ordnet die zur Behebung oder Abwehr des Schadens erforderlichen Vorkehren an.

Art. 42 Bestandeskontrollen

¹ Das Amt kann im Bedarfsfall zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken Bestandeskontrollen durchführen.

² Die Pächterinnen und Pächter haben die damit zusammenhängenden Vorkehren ohne Entschädigung zu dulden.

Art. 43 Fischschongebiete

¹ Der Regierungsrat kann Schongebiete ausscheiden, wo der Schutz der Fisch- und Krebsbestände dies erfordert und nicht bereits durch andere Massnahmen sichergestellt ist.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 14 des Naturschutzgesetzes (NSchG)⁹⁾.

Art. 44 Fischzucht **1. allgemein**

¹ Anlagen, die der Fortpflanzung von Fischen dienen, unterstehen der Aufsicht des Amtes; dieses kann verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 45 2. kantonale Fischbrutanstalt

¹ Der Kanton unterhält eine Fischbrutanstalt.

² Das Brut- und Zuchtmaterial der kantonalen Fischbrutanstalt ist nach Massgabe der Bedürfnisse für die Fischereigewässer des Kantons zu verwenden.

³ Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die in ihren Pachtkreisen einzusetzenden Fische von der kantonalen Fischbrutanstalt zu beziehen, sofern diese die erforderlichen Fische anbietet.

⁹⁾ NG 331.1

5 Organisation und Aufsicht

Art. 46 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten in einer Verordnung fest.

Art. 47 Fischereikommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine aus fünf Mitgliedern bestehende Fischereikommission und aus deren Mitte das Präsidium. Die verschiedenen an der Fischerei interessierten Kreise sind angemessen zu berücksichtigen.

² Die Fischereikommission unterstützt und berät die für die Fischerei zuständigen Instanzen bei Fischereifragen.

Art. 48 Aufsicht 1. Aufsichtsorgane

¹ Für die Verhütung, Feststellung und Anzeige von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über die Fischerei sind die Aufsichtsorgane zuständig.

² Der Regierungsrat legt diese in einer Verordnung fest.

Art. 49 2. Kontrollrecht

¹ Die Fischerinnen und Fischer sind verpflichtet, beim Fischfang den Ausweis über ihre Fischereiberechtigung (Patent, Fischereikarte, Gehilfenkarte, Identitätsnachweis) und den Sachkunde-Nachweis auf sich zu tragen.

² Auf Verlangen der Aufsichtsorgane sind die Ausweise, der Sachkunde-Nachweis sowie Fischereigerätschaften und die gefangenen Fische vorzuweisen. Taschen, Behälter, Boote, Fahrzeuge und dergleichen sind zur Durchsuchung freizugeben.

Art. 50 3. Beschlagnahme

¹ Der Beschlagnahme durch die Aufsichtsorgane unterliegen:

1. unerlaubterweise gefangene Fische und andere nutzbare Wassertiere;
2. verbotene oder in verbotener Weise betätigte Fischereigeräte.

² Unerlaubterweise gefangene Fische und andere nutzbare Wassertiere sind grundsätzlich zugunsten der Staatskasse zu verwerten. Das Amt stellt sie den Pächterinnen und Pächtern zur Verfügung, wenn diese kein Verschulden trifft.

³ Verbotene Fischereigeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

6 Strafbestimmungen

Art. 51 Strafbarkeit

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bestraft.

² Strafbare macht sich insbesondere, wer:

1. ohne ausreichende Berechtigung den Fang von Fischen oder anderen nutzbaren Wassertieren (Fischfang) ausübt (Art. 6);
2. den Fischfang mit einem fremden Patent ausübt (Art. 11 Abs. 2);
3. als Inhaberin oder Inhaber eines Gewerbepatents den Fischfang mit mehr als zwei Gehilfen ausübt (Art. 12 Abs. 2);
4. als Inhaberin oder Inhaber eines Gewerbepatents den Fischfang mit Gehilfen unter 15 Jahren ausübt oder die Gehilfen nicht begleitet (Art. 12 Abs. 3);
5. als Benutzerin oder Benutzer eines Gäste-Zusatzpatents die Voraussetzungen gemäss Art. 9 nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 4);
6. mehr als ein Gast mit dem Gäste-Zusatzpatent fischen lässt (Art. 15 Abs. 4);
7. Krebse ohne Bewilligung fängt (Art. 18);
8. gegen die Krebsfangbewilligung verstösst (Art. 18);
9. als Inhaberin oder Inhaber eines Angelfischerei- oder Uferpatents mehr als zwei Minderjährige in seiner Begleitung fischen lässt (Art. 19);
10. beim Antrag um Erteilung eines Patentbesitzes falsche Angaben macht (Art. 20);
11. bei der Selbstdeklaration beim elektronischen Erwerb eines Patentbesitzes falsche oder unvollständige Angaben macht (Art. 21);
12. für ein Pachtgewässer einer anderen Person eine Unterpacht einräumt (Art. 25 Abs. 3);
13. bei der Anmeldung zur Versteigerung eines Pachtgewässers falsche Angaben macht (Art. 25 f.);

-
14. in Pachtgewässer beim Fischbesatz die Vorgaben des Amtes nicht einhält (Art. 28);
 15. den Fischfang ohne oder mit einer fremden Fischereikarte ausübt (Art. 28);
 16. eine Pacht ohne Zustimmung der Direktion einer anderen Person überträgt (Art. 34);
 17. den Fischfang mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten ausübt (Art. 35);
 18. gegen das Verbot zur Nachtfischerei im Vierwaldstättersee verstösst (Art. 35 Abs. 1);
 19. beim Fischfang gegen die Schonzeiten oder die Fangmindestmasse verstösst (Art. 36);
 20. den Laichfischfang ohne Bewilligung ausübt (Art. 39);
 21. beim Laichfischfang gegen die Bewilligung verstösst (Art. 39);
 22. die Meldepflicht bei eingetretenen oder drohenden Schäden am Fischbestand vorsätzlich verletzt (Art. 41);
 23. beim Fischfang die vorgeschriebenen Ausweise für die Fischerei nicht mitführt (Art. 49).

Art. 52 Verantwortlichkeit des Unternehmens

¹ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

Art. 53 Verjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt fünf Jahre nach der letzten strafbaren Handlung.

Art. 54 Anzeigepflicht

¹ Die Vollzugsinstanzen sind zur Strafanzeige verpflichtet, sofern kein Übertretungstatbestand gemäss Art. 56 betroffen ist.

Art. 55 Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht

¹ Polizeirapporte sowie rechtskräftige Erledigungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile der Strafinstanzen, die sich auf diese Gesetzgebung stützen, sind dem Amt mitzuteilen.

² Die Vollzugsinstanzen können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Art. 56 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt.

² Die Aufsichtsorgane gemäss Art. 48 sind zuständig, Übertretungen mit Ordnungsbussen zu ahnden.

³ Für die Bezeichnung der Übertretungstatbestände, die Höhe der Ordnungsbussen, das Verfahren, den Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens sowie die Registrierung gelten die Regelungen gemäss Art. 43 bis 46 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG)¹⁰⁾.

7 Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 57 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 58 Übergangsbestimmung **1. frühere Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften**

¹ Für den Ausschluss von Patent oder Pacht gemäss Art. 9 sind Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind und unter altem Recht nicht zum Ausschluss geführt haben, nicht zu berücksichtigen.

Art. 59 2. bestehende Pachtverträge

¹ Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Pachtverträge bleiben bis zum nächstmöglichen Ablauf der vertragsmässigen Dauer in Kraft; eine stillschweigende Erneuerung ist nicht möglich.

² Die Direktion kann für Pachtgewässer, die auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu ausgeschrieben werden müssten:

1. die bestehende Pacht mit den gleichen Pachtbedingungen um höchstens ein Jahr verlängern; sie vereinbart die Verlängerung mit den Pächterinnen und Pächtern; oder
2. die Pacht für höchstens ein Jahr aussetzen.

¹⁰⁾ NG 841.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1 .

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei»¹¹⁾ vom 28. April 1968 wird aufgehoben.

2 .

Der Erlass «Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV)»¹²⁾ vom 14. Juni 1969 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Es untersteht der Genehmigung durch den Bund.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Markus Walker

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2023
Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:
28. August 2023
Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. August 2023

- ¹¹⁾ NG 842.1
¹²⁾ NG 842.11

Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Erarbeitung der Gestaltungsplanung betreffend die Überbauung des Arels Kreuzstrasse

vom 31. Mai 2023¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

¹ Für die Erarbeitung der Gestaltungsplanung (inkl. zugrundeliegendem Richtprojekt; zusätzlich unter Berücksichtigung der Ansiedlung weiterer Verwaltungseinheiten/ohne Prüfung der Auslagerung VSZ auf das Areal Garnhänki/mit Durchführung eines zweistufigen Wettbewerbsverfahrens) betreffend die Überbauung des Arels Kreuzstrasse wird ein Objektkredit im Betrag von 1.629 Mio. Franken bewilligt.

² Der Objektkredit ist bis Ende 2026 befristet.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes² in Kraft.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2023
Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. August 2023

¹ A 2023, 1246

² NG 132.2

REGIERUNGSRAT

Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten von Erlassen

Die Referendumsfrist für die nachstehenden Erlasse und Beschlüsse ist unbenutzt abgelaufen. Sie sind somit rechtsgültig.

Beschluss

Die nachstehenden Erlasse treten wie folgt in Kraft:

- Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV): Änderung vom 29. März 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2023
- Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwalts-gesetz, AnwG): Änderung vom 29. März 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. August 2023
- Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG): Änderung vom 29. März 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. September 2023

Stans, 20. Juni 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Joe Christen

Landschreiber
Armin Eberli

**Verordnung
betreffend die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Zulassungsverordnung, ZulV)**

vom 20. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **742.16**

Geändert: –

Aufgehoben: 742.16

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ und Art. 37 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung betreffend die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung, ZulV)»³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Zulassung von Leistungserbringern gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a–g, m und n des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)⁴⁾ zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ NG 742.1

³⁾ NG 742.16

⁴⁾ SR 832.10

§ 2 Zulassungsverfahren

¹ Gesuche um Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind vor Tätigkeitsbeginn einzureichen.

² Das Amt entscheidet über die Zulassung.

³ Es eröffnet die Zulassungsverfügung in der Regel gleichzeitig mit der Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung.

§ 3 Verfall der Zulassung

¹ Die Zulassung verfällt, wenn sie während sechs Monaten nicht genutzt wird.

² Das Amt erlässt auf Gesuch hin eine Feststellungsverfügung.

³ Es kann die Frist gemäss Abs. 1 in begründeten Fällen verlängern, wenn der Leistungserbringer vor dem Verfall ein Gesuch einreicht.

§ 4 Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte 1. Grundsatz

¹ In der Zulassungsverfügung hat das Amt den zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Leistungsumfang (Vollzeitäquivalente) festzulegen.

² In folgenden medizinischen Fachgebieten ist die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Leistungen im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen dürfen, beschränkt:

Medizinisches Fachgebiet	Höchstzahl (Vollzeitäquivalent)
Radiologie	2.2

§ 5 2. Überprüfung

¹ Das Amt kann die Höchstzahlen jederzeit überprüfen. Die Direktion kann dem Regierungsrat bei Bedarf einen Antrag zur Festsetzung neuer Höchstzahlen unterbreiten.

² Die Höchstzahlen werden insbesondere überprüft, wenn:

1. der Bund den Versorgungsgrad neu berechnet hat;
2. in einem medizinischen Fachgebiet eine erhebliche Überschreitung des Versorgungsgrads absehbar ist.

³ Vor der Festlegung neuer Höchstzahlen sind die Verbände der Ärztinnen und Ärzte, der Versicherer und der Versicherten anzuhören. Das Amt gewährt den Verbänden eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme.

⁴ Das Amt koordiniert sich bei der Überprüfung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen.

§ 6 3. Warteliste

¹ Verweigert das Amt eine Zulassung aufgrund der Obergrenze gemäss § 4, setzt es die Ärztin beziehungsweise den Arzt auf eine Warteliste.

² Ärztinnen und Ärzte auf der Warteliste werden gegenüber neuen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern bevorzugt. Ausgenommen sind neue Gesuche bei Praxisübernahmen, wenn:

1. die Leistung im gleichen medizinischen Fachgebiet erbracht wird; und
2. die bisherige Praxisinhaberin beziehungsweise der bisherige Praxisinhaber auf die Zulassung verzichtet.

³ Die Ärztinnen und Ärzte verbleiben längstens sechs Monate auf der Warteliste.

§ 7 Meldepflicht

¹ Ärztinnen und Ärzte haben innert 30 Tagen zu melden, wenn sie:

1. in einem medizinischen Fachgebiet, für das sie zugelassen sind, ihren Leistungsumfang fortdauernd ändern;
2. die Zulassung während sechs Monaten nicht nutzen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Verordnung betreffend die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung (Zulassungsverordnung, ZuV)»⁵⁾ vom 14. Dezember 2021 wird aufgehoben.

⁵⁾ NG 742.16

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Stans, 20. Juni 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Joe Christen

Landschreiber
Armin Eberli

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung)

Änderung vom 20. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **267.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 25 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung)»²⁾ vom 23. November 2004 (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹⁾ Die schriftliche Prüfung umfasst eine Klausurarbeit von 8 Stunden.

²⁾ Im Rahmen dieser Klausurarbeit sind in verschiedenen Gebieten des Prüfungsstoffes insbesondere Gutachten, Rechtsschriften, Verträge oder Plädoyers auszuarbeiten.

§ 9

Aufgehoben.

¹⁾ NG 267.1

²⁾ NG 267.11

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Stans, 20. Juni 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Joe Christen

Landschreiber
Armin Eberli

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Bänkli regen zu Gedanken über die eigene psychische Gesundheit an

13 Gemeinden aus Obwalden und Nidwalden setzen ein Zeichen für die psychische Gesundheit. Sie beteiligen sich an der Bänkli-Aktion im Rahmen der Kampagne «Wie geht's dir?». Demnächst werden an verschiedenen Orten «Wie geht's dir?»-Bänkli anzutreffen sein und zum offenen Umgang mit der Thematik anregen.

Das Thema psychische Gesundheit geht alle etwas an: Jeder zweite Mensch ist im Lauf seines Lebens mit einer psychischen Belastung konfrontiert. Solche Situationen sind nicht nur für Betroffene, sondern auch für ihre Angehörigen schwierig. Deshalb ist es wichtig, die psychische Gesundheit zu pflegen und sich selbst immer wieder Gutes zu tun.

In diesen Tagen werden an verschiedenen öffentlichen Orten in dreizehn Gemeinden von Nidwalden und Obwalden «Wie geht's dir?»-Sitzbänke in Anlehnung an die gleichlautende, nationale Gesundheitskampagne aufgestellt. Koordiniert wird die Aktion von Fachstellen beider Kantone. Die Bänkli laden zur Begegnung und zum offenen Austausch ein. «Über die Gesundheit zu sprechen, ist wichtig», sagt Peter Truttmann, Gesundheits- und Sozialdirektor des Kantons Nidwalden. «Reden entlastet und ermöglicht im Bedarfsfall Hilfe.» Die Kampagne unterstützt dabei, die eigenen Emotionen besser kennen zu lernen und zu benennen. Wer selbst klare Antworten auf die Frage «Wie geht's dir?» findet, kann gezielter für die eigene psychische Gesundheit sorgen.

Mit QR-Code zu wertvollen Tipps

Die Sitzbänke sind mit einem QR-Code versehen. Über diesen gelangen Besuchende auf die Webseite der Kampagne «Wie geht's dir?». «Dort erhalten sie wertvolle Tipps, die eigene Psyche aktiv zu stärken», erklärt Christoph Amstad, Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements des Kantons Obwalden. Ebenso finden sie Wissenswertes zu Anlaufstellen und weiterem Informationsmaterial. Selbstverständlich kann das Bänkli auch einfach zum Ausruhen genutzt werden.

Die beiden Kantone stellen den Gemeinden die Bänkli kostenlos zur Verfügung. Diese wählen selbst einen gut frequentierten Standort aus und machen die Bevölkerung auf die Aktion aufmerksam. Gemeinden, die sich bisher noch nicht an der Aktion beteiligen, können ihr Interesse auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Kantons anmelden.

Die Bänkli sind ein regionales Produkt und werden aus heimischem Holz in den Produktionsräumlichkeiten der job-vision Ob-/Nidwalden in Stans angefertigt. Der Betrieb beschäftigt jährlich zwischen 200 und 300 Stellensuchende in verschiedenen Arbeitsbereichen – insbesondere handwerklichen und kaufmännischen Sparten sowie Detailhandel – und unterstützt diese bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt.

Weitere Informationen zur Kampagne: www.wie-gehts-dir.ch

Stans/Sarnen, 20. Juni 2023

Spannende Einblicke in Nidwalden zum Jubiläum des Bundesstaats

Die moderne Schweiz feiert in diesem Jahr ihren 175. Geburtstag. Aus der alten Eidgenossenschaft wurde 1848 ein Bundesstaat und die erste Demokratie in Europa. Der Kanton Nidwalden feiert mit und lädt die Bevölkerung am 1. Juli 2023 zu einem Tag der offenen Türen mitsamt Führungen ein.

Wo debattieren Landrat und Regierungsrat die heissen politischen Fragen? Wie funktionierte früher die Landsgemeinde und die Politik, als aus der alten Eidgenossenschaft ein Bundesstaat wurde? Im Rahmen des 175-Jahr-Jubiläums der Bundesverfassung finden in der ganzen Schweiz zahlreiche Anlässe statt. So auch im Kanton Nidwalden. Die Bevölkerung erhält am Samstag, 1. Juli 2023, einen interessanten Einblick hinter die Kulissen. Das Rathaus und das Regierungsgebäude öffnen von 10.00 bis 17.00 Uhr ihre Pforten zur freien Besichtigung, zusätzlich finden Führungen im Rathaus, auf dem Landsgemeindeplatz in Oberdorf sowie durch die aktuelle Ausstellung «Ja, Nein, Weiss nicht. Musterdemokratie Schweiz» im Nidwaldner Museum (Salzmagazin) statt. Historikerinnen und Historiker nehmen zusammen mit Mitgliedern des Landrats und des Regierungsrats das Publikum auf eine spannende Politreise mit.

Alle Angebote können kostenlos besucht werden, eine Anmeldung für die Führungen ist nicht erforderlich. «Mit dem Tag der offenen Türen und den Führungen wollen wir der Bevölkerung die Gelegenheit geben, in historische Räume und politische Stätten zu blicken, zu denen sie sonst kaum Zugang erhalten. Auch gibt es zum Kanton Nidwalden und zur Entstehung des Bundesstaats zahlreiche Geschichten zu erzählen», hält Landschreiber Armin Eberli fest.

Ein Dokument revolutionierte die Schweiz

Der 12. September 1848 gilt als Geburtsstunde des Schweizer Bundesstaats. Nach dem Streit im Sonderbundskrieg wurde an diesem Tag ein grundlegendes Dokument verabschiedet: die Bundesverfassung. Sie revolutionierte die Schweiz und machte sie zu dem vereinten und demokratischen Land, das sie noch heute ist. Die damaligen 22 Kantone übertrugen Kompetenzen an den Bund: Zoll, Post, Telegrafendienste, Eisenbahn und Währung wurden vereinheitlicht und den neuen Bundesbehörden die Zuständigkeit übertragen, Verträge und Allianzen mit ausländischen Staaten zu schliessen.

Der Bund, viele Kantone sowie staatliche und private Organisationen feiern das Jubiläum des Bundesstaats und der Bundesverfassung von 1848 mit verschiedenen Aktivitäten. Das Bundesparlament plant unter anderem in Bern am 1./2. Juli 2023 ein Wochenende der offenen Bundesmeile und am 12. September 2023 einen offiziellen Festakt.

Das Programm im Kanton Nidwalden, 1. Juli 2023

- Rathaus in Stans

Freie Besichtigung: 10.00 bis 17.00 Uhr.

Führungen: 10.00 Uhr, 12.00 Uhr, 14.00 Uhr und 16.00 Uhr.

- Regierungsgebäude in Stans

Freie Besichtigung: 10.00 bis 17.00 Uhr.

Es finden keine Führungen statt.

- Landsgemeindeplatz in Oberdorf

Führungen: 11.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr.

- Ausstellung im Salzmagazin in Stans

Freie Besichtigung: 10.00 bis 17.00 Uhr.

Führungen: 11.00 Uhr, 13.00 Uhr und 15.00 Uhr.

Weitere Informationen unter www.nw.ch/175-jahre-bv

Stans, 21. Juni 2023

Eigentumsübertragungen
(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

Parzelle Nr. 961, Eichli 24, Eichli, Grundbuch Stans, 735 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Erben des Erwin Feller

Erwerber: Duss Immo Promotion AG, Vorderlinden 2, 6374 Buochs

Ennetmoos

Grundstück GB-Nr. 5082, Allwegmatte, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{49}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 670 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss, Haus C 5

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Noel Abplanalp, Allwegmatte 4, 6372 Ennetmoos
- b) Jacqueline Abplanalp, Mühlemattstrasse 4, 6374 Buochs

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Stefan von Gunten, Eichli 13a, 6370 Stans
- b) Selina von Gunten, Eichli 13a, 6370 Stans

Stansstad

- 1. Grundstück GB-Nr. 6994, Widen 5, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{187}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1087 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung B1 im Erdgeschoss und Nebenraum
- 2. Grundstück GB-Nr. 6998, Widen 5, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{11}$ Miteigentum an GB 6993 (Platz 26)

Veräusserer: Gebau AG Hergiswil, Sonnenbergstrasse 20, 6052 Hergiswil

Erwerber: Vogel Real Estate AG, Schulhausstrasse 4, 6052 Hergiswil

- 1. Grundstück GB-Nr. 6620, Schürmatt 15, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{89}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1208 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung G2.3 im 2. Obergeschoss
- 2. Grundstück GB-Nr. 6718, Schürmatt, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{153}$ Miteigentum an Parzelle 1201 (Platz 78)

Veräusserer: Adelheid Lederer, Schürmatt 15, 6362 Stansstad

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Claudio Conrad, Felmisrain 2a, 6048 Horw
- b) Manuela Conrad-Boppart, Felmisrain 2a, 6048 Horw

1. Grundstück GB-Nr. 5610, Achereggstrasse 10, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{130}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 320 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Süd

2. Grundstück GB-Nr. 5620, Achereggstrasse 10, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{11}$ Miteigentum an GB 5609 (Platz 3)

Veräusserer: Einfache Gesellschaft:

– Dorothy Rosenberger-Zumbühl, Seeweg 18, 6330 Cham

– Katharina Zumbühl, Achereggstrasse 10, 6362 Stansstad

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Marco Casini, Mettlenstrasse 17, 6363 Fürigen

b) Erika Huser, Mettlenstrasse 17, 6363 Fürigen

1. Grundstück GB-Nr. 6995, Widen 5, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{256}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1087 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung B2 im 1. Obergeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 6992, Widen 5, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{31}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1087 mit Sonderrecht am Disporaum im 2. Untergeschoss

3. Grundstück GB-Nr. 7006, Widen 5, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{11}$ Miteigentum an GB 6993 (Platz 34)

4. Grundstück GB-Nr. 7007, Widen 5, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{11}$ Miteigentum an GB 6993 (Platz 35)

Veräusserer: Gebau AG Hergiswil, Sonnenbergstrasse 20, 6052 Hergiswil

Erwerber: Gebau Immobilien AG, Sonnenbergstrasse 20, 6052 Hergiswil

Oberdorf

1. Grundstück GB-Nr. 5111, Wilgass 12a, Grundbuch Oberdorf, Stockwerkeigentum: $\frac{37}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 738 mit Sonderrecht an der 2 ½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss, Haus 1 a und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 5124, Wilgass, Grundbuch Oberdorf, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an GB 5109 (Platz 3)

Veräusserer: Claudia Eisele, Sonnhaldenstrasse 1, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Michael Barmettler, St. Annaweg 2, 6376 Emmetten

1. Parzelle Nr. 885, Oberdörfer Allmend, Grundbuch Oberdorf, 1331 m² Acker/Wiese/Weide

2. Parzelle Nr. 886, Oberdörfer Allmend, Grundbuch Oberdorf, 1926 m² Acker/Wiese/Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer: Kanton Nidwalden, 6370 Stans

Erwerber: Genossenkorporation Stans, 6370 Stans

339 m² ab Parzelle Nr. 60, Zentralbahn, Grundbuch Oberdorf zur Parzelle Nr. 227, Ägertli, Grundbuch Oberdorf

Veräusserer: zb Zentralbahn AG, Bahnhofstrasse 23, 6362 Stansstad

Erwerber: Genossenkorporation Stans, 6370 Stans

-
1. Parzelle Nr. 888, Ägertli, Grundbuch Oberdorf, 274 m² Acker/Wiese/Weide
 2. 246 m² ab Parzelle Nr. 790, Dallenwilerstrasse, Grundbuch Oberdorf zur Parzelle Nr. 397, Ägertli, Grundbuch Oberdorf

Veräusserer: Politische Gemeinde Oberdorf, 6370 Oberdorf

Erwerber: Genossenkorporation Stans, 6370 Stans

1. 3181 m² ab Parzelle Nr. 200, Oberdörfer Allmend, Grundbuch Oberdorf zur Parzelle Nr. 115, Kantonsstrasse, Grundbuch Oberdorf
2. 1190 m² ab Parzelle Nr. 563, Oberdörfer Allmend, Grundbuch Oberdorf zur Parzelle Nr. 115, Kantonsstrasse, Grundbuch Oberdorf

Veräusserer: Genossenkorporation Stans, 6370 Stans

Erwerber: Kanton Nidwalden, 6370 Stans

Buochs

½ Miteigentum an:

Grundstück GB-Nr. 6229, Turmattstrasse 2, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: ⁴⁵⁴/₁₀₀₀
Miteigentum an Parzelle 104 mit Sonderrecht an der 6-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss und Dachgeschoss

Veräusserer: Erich Baumgartner, Turmattstrasse 2, 6374 Buochs

Erwerber: Sandra Baumgartner, Turmattstrasse 2, 6374 Buochs

Parzelle Nr. 679, Am Schüpfgraben 7, Städeliherti, Grundbuch Buochs, 584 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Frank Türen AG, Bürgerheimstrasse 12, 6374 Buochs

Erwerber: Kuster Generalunternehmung AG, Buochserstrasse 13, 6370 Stans

Ennetbürgen

Parzelle Nr. 744, Hofurlistrasse 40, Schlegelmattli, Grundbuch Ennetbürgen, 604 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Erblasser: Karl Zutter, 6373 Ennetbürgen

Uebernehmerin: Maria Christina Lucas, via al Cimitero 1, 22010 Carate Urio, Italien

Parzelle Nr. 833, Hofurlistrasse 10, Bodenhostatt, Grundbuch Ennetbürgen, 515 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Annalisa Torche-Lussi, Paracelsusweg 4, 6370 Stans

Erwerber: Duss Immo Promotion AG, Vorderlinden 2, 6374 Buochs

Wolfenschiessen

1. Parzelle Nr. 757, Ottney Mettlen 1, Ottney Mettlen, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 259, 96 927 m² Acker/Wiese/Weide, geschlossener Wald, Strasse/Weg, übrige befestigte Flächen, Fluss/Bach/Kanal, Gartenanlage, Gebäude
 2. Parzelle Nr. 25, Brandwald, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 260, 44 986 m² geschlossener Wald, Fels, Acker/Wiese/Weide, Geröll/Sand, Fluss/Bach/Kanal, Strasse/Weg
- Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:
- a) Werner Hurschler, Ottney Mettlen 1, 6388 Grafenort
 - b) Erika Hurschler-Durrer, Ottney Mettlen 1, 6388 Grafenort
- Erwerber: Thomas Hurschler, Mettlen 1, 6388 Grafenort

Beckenried

- Parzelle Nr. 1198, Fellerwil 8, Grundbuch Beckenried, 499 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude
- Veräusserer: Ursulina Cadruvi-Vokinger, Fellerwil 8, 6375 Beckenried
- Erwerber: Miteigentümer zu je ½:
- a) Johannes Voetter, Ambeissler 1, 6375 Beckenried
 - b) Samuel Voetter, Rietliweg 20, 6376 Emmetten

Parzelle Nr. 473, Vorder Erlibach, Grundbuch Beckenried, 4926 m² Acker/Wiese/Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Fluss/Bach/Kanal

Veräusserer: CAS Liegenschaften AG, Am Mattenhof 2d, 6010 Kriens

Erwerber: Remigi Würsch, Rüteneustrasse 99, 6375 Beckenried

Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 7863, Riedmattstrasse 8, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{146}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 890 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung in der Ebene -1 (im Gebäude R 8)
 2. Grundstück GB-Nr. 7872, Riedmattstrasse 8, 10, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an GB 7861 (Platz 3)
 3. Grundstück GB-Nr. 7873, Riedmattstrasse 8, 10, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an GB 7861 (Platz 4)
- Veräusserer: LSV Baumanagement AG, Hirsernstrasse 3, 6052 Hergiswil
- Erwerber: Daniel Gelbart, Renggstrasse 15, 6052 Hergiswil

-
1. Grundstück GB-Nr. 7402, Käppelimmattstrasse 6, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{129}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1499 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum
 2. Grundstück GB-Nr. 7397, Käppelimmattstrasse 6, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1499 mit Sonderrecht am Dispo-Raum 3 im 2. Untergeschoss
 3. Grundstück GB-Nr. 7408, Käppelimmattstrasse 6, Grundbuch Hergiswil, $\frac{65}{1000}$ Miteigentum an GB 7395 (Platz 2)
 4. Grundstück GB-Nr. 7409, Käppelimmattstrasse 6, Grundbuch Hergiswil, $\frac{65}{1000}$ Miteigentum an GB 7395 (Platz 3)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Milos Nikolsky, Seestrasse 18a, 6052 Hergiswil
- b) Gabriela Nikolska, Seestrasse 18a, 6052 Hergiswil

Erwerber: Alice Vašková, Avenue Frédéric-César-de-La Harpe 49, 1007 Lausanne

Grundstück GB-Nr. 5559, Rosenweg 2, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{182}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 70 mit Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss

Veräusserer: Beat Blum, Rosenweg 2, 6052 Hergiswil

Erwerber: Gebau Immobilien AG, Sonnenbergstrasse 20, 6052 Hergiswil

Grundstück GB-Nr. 5560, Rosenweg 2, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{297}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 70 mit Sonderrecht an der 6-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer:

- a) Beat Blum, Rosenweg 2, 6052 Hergiswil $\frac{2}{3}$
- b) Eveline Stalder, Rosenweg 2, 6052 Hergiswil $\frac{1}{3}$

Erwerber: Gebau Immobilien AG, Sonnenbergstrasse 20, 6052 Hergiswil

Parzelle Nr. 1020, Mühlehof 4, Mühlehof, Grundbuch Hergiswil, 1347 m² Gartenanlage, Strasse/Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Erblasser: Johann Hug, 6052 Hergiswil

Uebernehmerin: Maria Anna Hug-Ebner, Mühlehof 4, 6052 Hergiswil

Emmetten

Grundstück GB-Nr. 5537, Rinderbüel 16, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{50}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 757 mit Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung im Unter-, Erd- und Obergeschoss Süd

Veräusserer: Robert Davidse, BCP Cala Corral Buzon 3, 07829 Sant Josep de sa Talaia, Balearen, Spanien

Erwerber: Hans Schmutz, Rinderbüel 16, 6376 Emmetten

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Ludwig Hariett Martina (geboren am 17. November 1980, von Deutschland)

die **Berufsausübungsbewilligung als Apothekerin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 28. Juni 2023

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 939 Abs. 1 OR / Organisationsmängel

Die aufgeführten Rechtseinheiten weisen Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie werden hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, **innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 21.06.2023** den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung, Domizil und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- Sirreg International Sports Consulting GmbH (CHE-138.496.911), in Stansstad
- Wellfeel AG (CHE-107.408.325), in Hergiswil NW
- yoomoo ag (CHE-290.608.665), in Hergiswil NW

Rope Access GmbH, in *Wolfenschiessen*, CHE-272.483.118, Schwandacher 11, 6387 Oberriickenbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 31.05.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Leistungen im Bereich der Seil- und Höhenarbeit, insbesondere: Ausbildungen, Ausbildungskonzepte, Sicherheitskonzepte, Massnahmenplanungen im Bereich Absturzgefahren, Höhenarbeit mit Seilzugangs- und Positionierungstechnik SZP, Felstechnik- und Sprengtechnikarbeiten, Prüfung von PSA Ausrüstungen und den damit verbundenen Handel (Beratung und Verkauf). Die Gesellschaft bezweckt zudem das Erbringen von Bergführertätigkeiten aller Art im In- und Ausland und den damit verbundenen Handel. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum, Patente, Lizenzen, Know-How und andere immaterielle Güterrechte erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kausrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 31.05.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Linder, Christoph, von Glarus, in Wolfenschiessen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 798 vom 06.06.2023

Tommys Reparatur Service GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-102.045.310, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 65 vom 03.04.2023, Publ. 1005715378). Statutenänderung: 05.06.2023. Firma neu: **Steger Golf Service GmbH**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Service und Reparaturen von Golfhandwagen und ähnlichen Geräten aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hediger, Erika, von Rapperswil, in Aristau, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 799 vom 06.06.2023

MK Holding AG, in Hergiswil (NW), CHE-346.973.512, Renggstrasse 7, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 06.06.2023. Zweck: Die Gesellschaft be-
zweckt die Übernahme und die Verwaltung von Beteiligungen und Vermögenswerten jeder
Art sowie deren Finanzierung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesell-
schaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland
beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusam-
menhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belas-
ten, veräussern und verwalten. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF
100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilun-
gen des Verwaltungsrats an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch
verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Mass-
gabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 06.06.2023 wurde auf die eingeschränkte
Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Keller, Marianne, von Brütten, in Hergiswil (NW),
Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Keller, Martha Emilse, von Brütten, in
Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 800
vom 06.06.2023

WK Holding AG, in Hergiswil (NW), CHE-448.787.085, Renggstrasse 7, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 06.06.2023. Zweck: Die Gesellschaft be-
zweckt die Übernahme und die Verwaltung von Beteiligungen und Vermögenswerten jeder
Art sowie deren Finanzierung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesell-
schaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland
beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusam-
menhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belas-
ten, veräussern und verwalten. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF
100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilun-
gen des Verwaltungsrates an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch
verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Mass-
gabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 06.06.2023 wurde auf die eingeschränkte Re-
vision verzichtet. Eingetragene Personen: Keller, Werner Josef, von Brütten, in Hergiswil (NW),
Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Keller, Martha Emilse, von Brütten, in
Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 801
vom 06.06.2023

Diplomat Handel und Finanz AG, *bisher in Baar*, CHE-100.455.111, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 07.09.2020, Publ. 1004972973). Statutenänderung: 26.04.2023. Uebersetzungen der Firma neu: [Die Übersetzungen werden im Handelsregister gelöscht]. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Allmendlistrasse 5c, 6052 Hergiswil NW. Zweck neu: Der Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung von Handels- und Finanzgeschäften, die Ausführung von Beratungsmandaten, der Kauf, das Halten und der Verkauf von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie der Kauf, die Verwaltung und der Verkauf von Liegenschaften im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen eröffnen, sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen sowie Grundeigentum im In- und Ausland erwerben und veräussern. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lichtsteiner, Urs, von Luzern, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Luzern und Neuenkirch, in Kriens]. Tagesregister-Nr. 802 vom 07.06.2023

AM-Plan GmbH, *in Buochs*, CHE-407.775.937, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 126 vom 03.07.2013, S.O, Publ. 956083). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Amacher-Benz, Annemarie, von Wilderswil, in Buochs, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Geoterra Gruppe AG (CHE-467.680.849), in Freienbach, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Imholz, Martin, von Unterschächen, in Altdorf (UR), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer, Stephan, von Attinghausen, in Altdorf (UR), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Amacher, Emil, von Wilderswil, in Buochs, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Caflisch, Elena, von Trin, in Wädenswil, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller, Rolf, von Sarmenstorf, in Altdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schnellmann, Elmar, von Wangen (SZ), in Wangen (SZ), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 803 vom 07.06.2023

Rosen Swiss AG, *in Stans*, CHE-109.856.315, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 211 vom 31.10.2022, Publ. 1005593844). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cornelissen, Johannes Petrus Henricus, genannt Erik, niederländischer Staatsangehöriger, in Buochs, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hennerkes, Holger, deutscher Staatsangehöriger, in Horw, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 804 vom 07.06.2023

Abijar Investment AG, *in Stans*, CHE-113.556.336, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 156 vom 15.08.2017, Publ. 3697221). Firma neu: **Abijar Investment AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 05.06.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rätzsch, Harald, österreichischer Staatsangehöriger, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 805 vom 07.06.2023

Die Hundezeit GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-405.677.821, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 143 vom 26.07.2019, Publ. 10044684954). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Beromünster im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 806 vom 07.06.2023

Stiftung Spielraum, in *Emmetten*, CHE-112.768.195, Stiftung (SHAB Nr. 209 vom 29.10.2018, Publ. 1004485678). Die Stiftung ist gemäss Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 05.04.2023 aufgehoben. Die Stiftung wird gelöscht. Lösungsdatum: 09.06.2023. Tagesregister-Nr. 807 vom 09.06.2023

Brisenblick Holding AG, in *Wolfenschiessen*, CHE-311.452.158, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 254 vom 29.12.2021, Publ. 1005370611). Statutenänderung: 06.06.2023. Aktienkapital neu: CHF 1 300 000.00 [bisher: CHF 800 000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 1 300 000.00 [bisher: CHF 800 000.00]. Aktien neu: 13 000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 8000 Namenaktien zu CHF 100.00]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 06.06.2023 gemäss Vertrag vom 06.06.2023 500 Namenaktien zu CHF 1000.00 der WOLFO AG (CHE-107.877.393), in Wolfenschiessen, wofür 5000.00 Namenaktien zu CHF 100.00 ausgegeben werden. Tagesregister-Nr. 808 vom 09.06.2023

Flyline AG, in *Stans*, CHE-367.242.940, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 05.05.2014, S.O, Publ. 1483305). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Jegenstorf im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 809 vom 09.06.2023

WIDOCO GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-131.926.460, Seestrasse 30, 6373 Ennetbürgen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 05.06.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Gesundheitswesen sowie im Bereich des Tierwohls. Ferner bezweckt die Gesellschaft den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: CHF 20 000.00. Publikationsorgan: SHAB. Alle Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Mit Erklärung vom 05.06.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Wiederkehr, Dominique Colette, von Männedorf, in Ennetbürgen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 200.00. Tagesregister-Nr. 810 vom 12.06.2023

Charli Scherrer Montagen, in *Stansstad*, CHE-115.046.402, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 175 vom 10.09.2009, S.12, Publ. 5239874). Das Einzelunternehmen wird infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragungspflicht auf Begehren des Inhabers gelöscht. Lösungsdatum: 12.06.2023. Tagesregister-Nr. 811 vom 12.06.2023

Lucullus SA, in *Stans*, CHE-106.100.741, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 193 vom 05.10.2021, Publ. 1005304996). [Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wurde aufgehoben.] [gestrichen: Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 19.12.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: CORDIS audit AG (CHE-107.401.754), in Emmen, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 812 vom 12.06.2023

ZARIYAT GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-393.099.186, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 249 vom 22.12.2022, Publ. 1005635720). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Darwich, Natalia Cresenzia, von Buochs, in Rothenburg, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Hergiswil (NW)]. Tagesregister-Nr. 813 vom 12.06.2023

Willobey Investments AG, in *Beckenried*, CHE-101.155.746, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 78 vom 23.04.2021, Publ. 1005157530). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Saint-Maux, Pascal, belgischer Staatsangehöriger, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 814 vom 13.06.2023

Freunde von Seeklang, in *Hergiswil (NW)*, CHE-226.360.636, Verein (SHAB Nr. 120 vom 24.06.2021, Publ. 1005227164). Domizil neu: c/o HAF Eventproduktion GmbH, Sonnenbergstrasse 13, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 815 vom 13.06.2023

Flugschulen Emmetten & Titlis AG, in *Emmetten*, CHE-106.420.743, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 87 vom 07.05.2019, Publ. 1004624306). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blättler-Dubler, Nadine, von Rothenburg, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 816 vom 13.06.2023

SOCIETE IMMOBILIERE LIGNON-PARC 38 SA, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.699.150, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 104 vom 01.06.2023, Publ. 1005757922). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Société Immobilière Rue de Monnetier 14 SA (CHE-100.517.798), in Genf gemäss Fusionsvertrag vom 05.06.2023 und Bilanz per 31.12.2022. Aktiven von CHF 98'767'814.14 und Fremdkapital von CHF 95'861'604.40 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Bebra-AG (CHE-101.416.527), in Genf gemäss Fusionsvertrag vom 05.06.2023 und Bilanz per 31.12.2022. Aktiven von CHF 10'898'503.47 und Fremdkapital von CHF 10'785'470.32 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Société Immobilière Servette-Jura SA (CHE-102.529.447), in Genf gemäss Fusionsvertrag vom 05.06.2023 und Bilanz per 31.12.2022. Aktiven von CHF 46'736'498.80 und Fremdkapital von CHF 46'299'685.32 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Fidarux S.A. (CHE-102.994.293), in Baar gemäss Fusionsvertrag vom 05.06.2023 und Bilanz per 31.12.2022. Aktiven von CHF 15'495'949.96 und Fremdkapital von CHF 15'294'278.25 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der SI Grand-Pré 53 SA (CHE-100.449.659), in Genf gemäss Fusionsvertrag vom 05.06.2023 und Bilanz per 31.12.2022. Aktiven von CHF 9'468'560.03 und Fremdkapital von CHF 7'958'000.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien an der Fidarux S.A. (CHE-102.994.293), in Baar und letztere wiederum sämtliche Aktien an der übertragenden Gesellschaft hält und da die Fidarux S.A. zeitgleich mit der übertragenden Gesellschaft mit der übernehmenden Gesellschaft fusioniert, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der SI Grand-Pré 55 SA (CHE-100.449.688), in Genf gemäss Fusionsvertrag vom 05.06.2023 und Bilanz per 31.12.2022. Aktiven von CHF 10'375'589.41 und Fremdkapital von CHF 9'439'500.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien an der Fidarux S.A. (CHE-102.994.293), in Baar, die Fidarux S.A. sämtliche Aktien an der SI Grand-Pré 53 SA (CHE-100.449.659), in Genf und letztere wiederum sämtliche Aktien an der übertragenden Gesellschaft hält und die erwähnten Gesellschaften alle zeitgleich fusionieren findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Tagesregister-Nr. 817 vom 13.06.2023

DocSviz AG, in *Oberdorf (NW)*, CHE-292.048.116, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2022, Publ. 1005612855). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Aschbacher, Markus, italienischer Staatsangehöriger, in Kastelruth (IT), Präsident des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung (COO), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung (COO), mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Steden, Thomas Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO), mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 818 vom 13.06.2023

CINEFY KLG, in *Ennetbürgen*, CHE-134.512.468, Hofurlistrasse 3, 6373 Ennetbürgen, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 30.05.2023. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Multimediabereich, insbesondere Videoproduktion und Fotografie. Eingetragene Personen: Barmettler, Joel, von Buochs, in Ennetbürgen, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wyss, Fabio, von Emmen, in Rain, Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 819 vom 13.06.2023

Innpuls cce – Nathalie Krebs, in *Ennetbürgen*, CHE-165.164.162, Allmendstrasse 2, 6373 Ennetbürgen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: cranio: Craniosacraltherapie KT; care: Psychiatrie Spitex/psychosoziale Begleitung; education: Erwachsenenbildung rund ums Thema psychische Krankheiten. Eingetragene Personen: Krebs, Nathalie Désirée, von Kirchdorf (BE), in Ennetbürgen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 820 vom 13.06.2023

MEL – Melanie's English Lessons by Omlin, in *Buochs*, CHE-426.641.823, Wyden 2, 6374 Buochs, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: MEL - Melanie's English Lessons verfolgt den Zweck des individuell auf Kunden angepassten Englisch-Unterrichts. Das Einzelunternehmen offeriert flexiblen und spezifischen Unterricht für Gruppen und Einzelpersonen, für Privat- und Geschäftskunden. MEL unterrichtet beim Domizil des Kunden oder beim Firmensitz in Buochs. Eingetragene Personen: Omlin, Melanie, von Beckenried, in Buochs, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 821 vom 13.06.2023

E3-Garten GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-222.153.883, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 169 vom 01.09.2022, Publ. 1005552184). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Oberglatt im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 822 vom 13.06.2023

MEGA MANAGEMENT AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-421.803.277, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 14.12.2022, Publ. 1005627835). Domizil neu: Buolterlistrasse 43, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 823 vom 13.06.2023

Kamillo Eisner-Stiftung, in *Hergiswil (NW)*, CHE-101.794.745, Stiftung (SHAB Nr. 212 vom 01.11.2021, Publ. 1005323945). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Nowotny, Prof. Dr. Christian, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Marx, Anna Katharina, österreichische Staatsangehörige, in Klosterneuburg (AT), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 824 vom 13.06.2023

Eisner-Stiftung, in *Hergiswil (NW)*, CHE-110.211.384, Stiftung (SHAB Nr. 154 vom 11.08.2021, Publ. 1005268759). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Nowotny, Dr. Christian, österreichischer Staatsangehöriger, in Wien (AT), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Marx, Anna Katharina, österreichische Staatsangehörige, in Klosterneuburg (AT), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 825 vom 13.06.2023

SIR Consulting GmbH, in *Beckenried*, CHE-388.338.178, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 78 vom 24.04.2017, Publ. 3481751). Firma neu: SIR Consulting GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12.06.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amstutz, Jacqueline Emma, von Engelberg, in Beckenried, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Herren, Bruno Jean, von Mühleberg, in Beckenried, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 826 vom 13.06.2023

The Investify AG, in *Ennetbürgen*, CHE-348.694.046, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2021, Publ. 1005341199). Domizil neu: Stadelstrasse 17, 6373 Ennetbürgen. Tagesregister-Nr. 827 vom 13.06.2023

Oppermann Suisse AG, in *Beckenried*, CHE-111.698.149, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 213 vom 02.11.2022, Publ. 1005595597). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach St. Gallen im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 828 vom 13.06.2023

LWP AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.827.437, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 205 vom 21.10.2022, Publ. 1005588228). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Treinzen, Karl Roland, deutscher Staatsangehöriger, in Breil/Brigels, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Remo, von Tägerig, in Kriens, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 829 vom 14.06.2023

MUNDUM AG, in *Stansstad*, CHE-301.773.916, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2023, Publ. 1005676420). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmitz-Krummacher, Guido Cyrill, von Steinhausen, in Weggis, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meyer, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Campo Grande (BR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Wirtz, Guido, deutscher Staatsangehöriger, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 830 vom 14.06.2023

rüegger partner consulting gmbh, in *Hergiswil (NW)*, CHE-458.900.609, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 16.03.2023, Publ. 1005701909). Domizil neu: Seestrasse 20, 6052 Hergiswil NW. Tagesregister-Nr. 831 vom 14.06.2023

AC High Touch AG in Liquidation, in *Buochs*, CHE-108.041.411, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 155 vom 12.08.2021, Publ. 1005269587). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 14.06.2023, Tagesregister-Nr. 832 vom 14.06.2023

Panjer Design GmbH in Liquidation, in *Ennetbürgen*, CHE-115.298.493, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 111 vom 11.06.2021, Publ. 1005214367). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 14.06.2023, Tagesregister-Nr. 833 vom 14.06.2023

VUOTO International AG in Liquidation, in *Stansstad*, CHE-113.045.780, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 11.06.2021, Publ. 1005214368). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 14.06.2023, Tagesregister-Nr. 834 vom 14.06.2023

Rosen Swiss AG, in *Stans*, CHE-109.856.315, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 111 vom 12.06.2023, Publ. 1005766107). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bröcker, Dr. Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Ennetbürgen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schomaker, Daniela, deutsche Staatsangehörige, in Ennetbürgen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 835 vom 14.06.2023

New Hospitality by Fabienne Mathis, in *Beckenried*, CHE-224.434.896, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 235 vom 02.12.2022, Publ. 1005618213). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Böttstein im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 836 vom 14.06.2023

abs-Technik GmbH, in *Stans*, CHE-231.772.708, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 168 vom 31.08.2018, Publ. 4445705). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Flüelen im Handelsregister des Kantons Uri eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 837 vom 14.06.2023

Domus Gamma AG, in *Stansstad*, CHE-440.657.527, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 02.07.2021, Publ. 1005237021). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Rustico Aurora AG (CHE-105.882.383), in Andermatt, über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 14.06.2023, Tagesregister-Nr. 838 vom 14.06.2023

Kreative Metallgestaltung Christen GmbH, in *Dallenwil*, CHE-104.642.296, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 88 vom 07.05.2020, Publ. 1004884448). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Barmettler, Roger, von Buochs, in Ennetbürgen, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Christen-Waser, Andrea Hilda, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Christen-Waser, Beat Josef, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 839 vom 14.06.2023

DRC Investment AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-344.859.650, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 23.03.2023, Publ. 1005707304). Statutenänderung: 13.06.2023. Sitz neu: Stansstad. Domizil neu: c/o Müüs Invest AG, Unter Sagi 6, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 840 vom 14.06.2023

NibroS Holding AG, in *Stansstad*, CHE-381.298.916, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 29 vom 10.02.2023, Publ. 1005675252). Firma neu: NibroS Holding AG in Liquidation. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 23.05.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 841 vom 14.06.2023

ELASTIC STUDIO GmbH in Liquidation, in *Hergiswil (NW)*, CHE-323.484.053, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 170 vom 02.09.2022, Publ. 1005553195). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin vom 07.12.2022 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht. Lösungsdatum: 14.06.2023, Tagesregister-Nr. 842 vom 14.06.2023

Raiffeisenbank Nidwalden Genossenschaft, in *Stans*, CHE-105.986.232, Genossenschaft (SHAB Nr. 4 vom 06.01.2023, Publ. 1005645558). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zobrist, Erika, von Brienz (BE), in *Stansstad*, Vizepräsidentin der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Riechsteiner, Markus, von Dagmersellen, in *Seelisberg*, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amstutz, Christina, von *Stans*, in *Stans*, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Bucheli, Werner, von *Ruswil*, in *Ennetmoos*, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Renggli, Andrea, von *Rothenburg*, in *Buochs*, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 856 vom 19.06.2023

FitFlop Switzerland GmbH, in *Stansstad*, CHE-174.557.885, *Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad*, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 05.06.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Schuhwaren und Bekleidung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Mit Erklärung vom 05.06.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: FITFLOP LIMITED (6436347), in *London (GB)*, Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Schüttenkopf, David, österreichischer Staatsangehöriger, in *Hergiswil (NW)*, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift; Barker, Edward Peter, britischer Staatsangehöriger, in *Woking (GB)*, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 857 vom 19.06.2023

Franco Fornara Fine Art GmbH, in *Stansstad*, CHE-290.223.070, Dorfstrasse 13, 6362 Stansstad, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.06.2023. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen und Beratungsleistungen aller Art, insbesondere im Bereich Kunst; Handel mit Kunstgegenständen aller Art auf eigene und auf fremde Rechnung; Handel mit Antiquitäten, Büchern, Möbeln, Uhren, Gold und Silberwaren, Luxusgütern und allen übrigen verwandten und branchenüblichen Artikeln; Erbringung von Dienstleistungen und Beratungsleistungen aller Art, im Bereich Management, Kuratierung und Eventorganisation. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige und verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, bewirtschaften, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des Einzelunternehmens Franco Fornara Fine Art (CHE-452.596.772), in Stansstad, gemäss Vertrag vom 15.06.2023 und Übernahmebilanz per 31.12.2022 mit Aktiven von CHF 58'809.00 und Fremdkapital von CHF 3'600.00, wofür 20 Stammanteile zu CHF 1'000.00 ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 15.06.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Fornara, Franco Federico, von Bellinzona, in Heriswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 858 vom 19.06.2023

pk Mental Coaching und Beratung - Patrik Käslin, in *Ennetbürgen*, CHE-441.640.050, Blumattstrasse 8, 6373 Ennetbürgen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Mentalcoaching und Beratung zur Erhaltung und Steigerung des physischen und psychischen Zustandes von Einzelpersonen, Teams, Unternehmen und Organisationen. Erbringung von Dienstleistungen im Human Resources Management. Durchführung von Schulungen und Ausbildungen sowie Handel mit Waren aller Art. Eingetragene Personen: Käslin, Patrik Heinrich, von Beckenried, in Ennetbürgen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Haller Käslin, Monique, von Beckenried, in Ennetbürgen, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 859 vom 19.06.2023

Eventmedia AG, *bisher in Horw*, CHE-108.730.835, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 21.04.2022, Publ. 1005455051). Statutenänderung: 14.06.2023. Sitz neu: *Stans*. Domizil neu: Engelbergstrasse 19, 6370 Stans. Zweck neu: Erbringung von Unternehmensberatungsdienstleistungen, Durchführung von Trainings, Coachings und Beratungen in allen Bereichen und Branchen, Entwicklung von Trainings-Konzepten, Schulungsunterlagen und -materialien in allen Medien sowie Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Unternehmungen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gründen, erwerben und finanzieren. Sie kann Finanz- und Leasinggeschäfte vornehmen, Lizenzverträge abschliessen und vermitteln sowie Patente handeln und verwerten. Die Gesellschaft kann im Weiteren alle Massnahmen treffen und alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brennwald, Andreas, von Horw, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Horw]. Tagesregister-Nr. 860 vom 19.06.2023

MP Innovations GmbH, *in Stans*, CHE-490.434.231, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 29 vom 10.02.2023, Publ. 1005675249). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Meilen im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 861 vom 19.06.2023

AIRPORT-BUOCHS AG, *in Buochs*, CHE-103.981.867, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 179 vom 15.09.2022, Publ. 1005562096). Statutenänderung: 14.06.2023. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die zivile Nutzung und den Betrieb des Flugplatzes Buochs im Kanton Nidwalden. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder derartige Unternehmungen erwerben oder errichten und finanzieren. Sie ist befugt, Grundstücke und Beteiligungen an Grundstücken zu erwerben, zu verwalten und zu veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder durch elektronisches Medium an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rambousek, Christian, genannt Chris, von Zürich, in Hochdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kälin, Markus, von Einsiedeln, in Ennetbürgen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Blöchliger, Marc, von Eschenbach (SG) und Winterthur, in Ennetbürgen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ochsenbein, Thomas, von Etziken, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Tagesregister-Nr. 862 vom 19.06.2023

Crysil Immobilien Holding AG, in *Stans*, CHE-102.300.212, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 09.04.2021, Publ. 1005144958). Mit Erklärung vom 14.06.2023 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CH-150.9.000.024-5), in *Stans*, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 863 vom 19.06.2023

bruederlinpartner GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.449.295, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2018, Publ. 1004523597). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brüderlin, Reinhard, von *Liestal*, in *Sarnen*, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 864 vom 19.06.2023

Felmos Invest AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-112.329.996, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 01.07.2022, Publ. 1005509836). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jeger, Aurel, von *Meltingen*, in *Biel-Benken*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Isler, Adrian, von *Zürich*, in *Basel*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 865 vom 19.06.2023

MIGOMI INVEST AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-112.330.700, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 09.12.2022, Publ. 1005624495). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Isler, Adrian, von *Zürich*, in *Basel*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 866 vom 19.06.2023

DEFEMI Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-113.552.605, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 01.07.2022, Publ. 1005509835). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jeger, Aurel, von *Meltingen*, in *Biel-Benken*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Perroulaz, Patrik, von *Plaffeien*, in *Hofstetten-Flüh*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Spitzer, Michael, von *Basel*, in *Basel*, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 867 vom 19.06.2023

KOCH KOSMETIK www.kochkosmetik.ch, in *Stans*, CHE-175.170.566, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 235 vom 02.12.2020, Publ. 1005036998). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Koch, Lubica, von *Birr*, in *Schwyz*, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: in *Ennetbürgen*]. Tagesregister-Nr. 868 vom 19.06.2023

Duovital KLG, in *Beckenried*, CHE-263.385.391, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 218 vom 09.11.2018, Publ. 1004494299). Firma neu: **Duovital KLG in Liquidation**. Das Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden hat die Gesellschaft im Sinne von Art. 575 OR aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, in *Stans*, Liquidatorin. Tagesregister-Nr. 869 vom 20.06.2023

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Schuldbetreibungen

Mitteilung Verwertungsbegehren und betreibungsamtliche Schätzung

Schuldner:

Beatrix Manara

Geburtsdatum: 17.11.1965

Unbekannten Aufenthaltes

vormals: Säntisstrasse 5, 8260 Kreuzlingen

Angaben zur Meldung:

In der Betreuung Nr. 2216537 wurde am 30. Mai 2023 das Verwertungsbegehren für die betreibungsrechtliche Grundstückversteigerung von Grundbuch Emmetten, Liegenschaften Nr. S6013 und Nr. M6038 eingereicht.

Gläubiger:

Nidwaldner Kantonalbank,

Stansstadterstrasse 54, 6370 Stans.

Forderung: CHF 810 000.00 nebst Zins und Kosten.

Ort und Zeit der Versteigerung werden später angezeigt.

1. Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Schuld ratenweise tilgen kann und verpflichtet er sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt, so kann der Betreibungsbeamte nach Erhalt der ersten Rate die Verwertung um höchstens zwölf Monate, bei Betreibungen für Forderungen der ersten Klasse um höchstens sechs Monate hinausschieben. Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
2. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon angekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Betriebungsamtliche Schätzung unter Fristansetzung:

Die betreibungsamtliche Schätzung von Grundbuch Emmetten, Liegenschaften Nr. S6013 und Nr. M6038 wurde festgesetzt auf CHF 1 265 000.00.

Der Grundpfandgläubigerin sowie der Schuldnerin wird hiermit in Anwendung von Art. 9 und 99 VZG mitgeteilt, dass sie innert 10 Tagen seit Publikation dieser Verfügung im SHAB (28.06.2023) beim Kantonsgericht Nidwalden, Einzelrichterin SchK, Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, Rathausplatz 1, 6371 Stans und unter Bezahlung eines Kostenvorschusses von total CHF 2500.00, eine neue Schätzung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VZG verlangen können, andernfalls die oben erwähnte Schätzung rechtskräftig wird.

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden 6370 Stans

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf NibroS Gastro AG in Liquidation

Schuldner:

NibroS Gastro AG in Liquidation

CHE-449.622.469

Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 18.10.2022

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 28.07.2023

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Graf Solutions AG in Liquidation

Schuldner:

Graf Solutions AG in Liquidation

CHE-106.823.213

Riedenmatt 1, 6370 Stans

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 18.07.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 08.07.2023

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Stockwerkeigentum Nr. S5972 und Miteigentumsanteil Nr. M5940, Grundbuch Beckenried, Unterscheid 3

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 60000.0

Saldo/Wert: CHF 140 000.00

Datum der Ausstellung: 06.12.2011 EREID: CH386735166478, max. 10.00 %, Stockwerkeigentum im 3. Rang mit einem Vorgang von Fr. 540 000.00 und Miteigentumsanteil im 2. Rang mit einem Vorgang vom Fr. 30 000.00

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 22 215

Aufruf Gült, lastend auf Parzelle Nr. 675, Grundbuch Wolfenschiessen, Dörfli 7, Dörfli

1. Veröffentlichung:

Saldo/Wert: CHF 500.00

Datum der Ausstellung: 13.03.1907 im 19. Rang, Vorgang Fr. 9292.81

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntten Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 26.12.2023

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 97

Aufruf Inhaberschuldbrief, lastend auf Stockwerkeigentum Nr. S5561, Grundbuch Stansstad, Schützenmatte 2a

1. Veröffentlichung

Nummer: 33408.0

Saldo/Wert: CHF 140000.00

Datum der Ausstellung: 26.01.1994 Beleg 170, Höchstzinsfuss 5.00 %, im 1. Rang, ohne Vorgang

Nummer: 33409.0

Saldo/Wert: CHF 10000.00

Datum der Ausstellung: 26.01.1994 Beleg 170, Höchstzinsfuss 5.00 %, im 2. Rang, Vorgang Fr. 140000.00

Nummer: 33410.0

Saldo/Wert: CHF 10000.00

Datum der Ausstellung: 26.01.1994 Beleg 170, Höchstzinsfuss 5.00 %, im 3. Rang, Vorgang Fr. 150000.00

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntenen Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 26.12.2023

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 111

Aufruf Gült, lastend auf Parzelle Nr. 478, Grundbuch Dallenwil Nr. 124, Oberboden 1, Vorder Ahautli, Oberboden

1. Veröffentlichung

Saldo/Wert: CHF 257.14

Datum der Ausstellung: 26.11.1810 im 24. Rang, Vorgang Fr. 6857.03

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntenen Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 26.12.2023

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 106

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Umgebungsgestaltung Sitzplatz auf Parzelle 248, Seestrasse, Beckenried
Gesuchsteller: Sandro Hautle, Giacomettistrasse 124, 7000 Chur

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Pelletsfeuerung, Parzelle 297, Oberdorfstrasse 39, Beckenried

Gesuchstellerin: Cornelia Holzer, Oberdorfstrasse 39, Beckenried

Bauobjekt: Ersatz Balkongeländer auf Parzelle 1241, Röhrl 14, Beckenried

Gesuchsteller: Madeleine und Otto Käslin, Röhrl 14, Beckenried

Buochs

Bauobjekt: Anpassungen Regenabwasserleitungen, Ersatz Betonmauer durch Natursteinmauer sowie Neubau Kiesplatz und Vorplatz mit Sickersteinbelag, Parzelle 496, Rainegg 1, Buochs
Gesuchsteller: Severin Achermann, Nasmannsbach 3, Ennetbürgen

Bauobjekt: Ersatz Grünhecke und Holzzaun durch Metallzaun mit örtlichem Sichtschutz entlang Süd- und Westgrenze, Parzelle 517, Kettstrasse 6, Buochs

Gesuchsteller: Karin Hartmann-Lütolf, Kettstrasse 6, Buochs

André Hartmann-Lütolf, Kettstrasse 6, Buochs

Bauobjekt: Sanierung und Neugestaltung Friedhof, Parzellen 57 und 621, Dorfstrasse 28 / Güterstrasse 19, Friedhof, Buochs

Gesuchsteller: Gemeinde Buochs, Postfach 131, Beckenriederstrasse 9, Buochs

Dallenwil

Bauobjekt: Erstellen Mauer mit Hangsanierung, Parzelle 99, Alte Gummenbahn 1, Wiesenberg (Ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Kevin Logue, Alte Gummenbahn 1, Wiesenberg

Ennetbürgen

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 502, Alpenstrasse 16, Ennetbürgen
Gesuchsteller: Erwin und Ursula Schlüssel, Alpenstrasse 16, Ennetbürgen

Bauobjekt: Projektänderung: Erstellung Glasvordach, Parzelle 1040, Bürgenstockstrasse 15, Ennetbürgen
Gesuchsteller: BG Real Estate AG, Leihgasse 12b, 6340 Baar

Bauobjekt: Erstellung Wärmepumpenanlage mit Erdsonde, Parzellen 1113 und 1005, Stadelstrasse 2-4 / 6, Ennetbürgen
Gesuchsteller: Tofra AG, Schlegelmattli 9, 6373 Ennetbürgen + STWEG Stadelstrasse 2-4, STI Schilter Treuhand Immobilien AG, Benzwil 25, 6020 Emmenbrücke

Hergiswil

Bauobjekt: Leistungserhöhung und Frequenzband-Erweiterung bei bestehender Mobilfunkanlage an Tunnelportal Zentralbahn, Parzelle 1, Lopperweg, Hergiswil
Gesuchsteller: Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14, 6010 Kriens, Salt Mobile SA, Hardturmstrasse 161, 8005 Zürich

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpen (Aussenaufstellung), Parzelle 818, Vorrütiweg 6, Hergiswil
Gesuchsteller: Gabriela Moser-Arnet, Tägerhardstrasse 63, 5430 Wettingen

Bauobjekt: Projektänderung Whirlpool und Luft-Wasser-Wärmepumpe (Innenaufstellung) zu Neubau zwei Mehrfamilienhäuser mit Einstellhalle (Ersatzbauten), Parzelle 890, Riedmattstrasse 8 und 10, Hergiswil
Gesuchsteller: LSV Baumanagement AG, Hirsernstrasse 3, 6052 Hergiswil

Oberdorf

Bauobjekt: Abbruch / Neubau Ökonomiegebäude inkl. Photovoltaikanlage (Mühlematt 1a) und Neueindeckung Wagenschopf (Mühlematt 1d) inkl. Photovoltaikanlage, Parz 162, Oberdorf (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Helen und Klaus Niederberger, Mühlematt 1, Oberdorf

Beckenried, Buochs, Emmetten, Ennetbürgen

Politische Gemeinden

Abwasserverband Aumühle der Gemeinden Beckenried, Buochs, Emmetten und Ennetbürgen

Beschlüsse der 48. Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2023 in Emmetten:

1. Das Protokoll der 47. Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2022 wird genehmigt.
2. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Klärmeisters wird entgegengenommen.
3. Die Jahresrechnung 2022 wird genehmigt:

CHF 859 067.77	Aufwand total
CHF -70 265.83	übrige Erträge
CHF 788 801.94	Aufwandüberschuss (Beiträge Verbandsgemeinden)
4. Das Budget für das Jahr 2024 wird genehmigt:

CHF 1 186 510.00	Aufwand total
CHF -41 380.00	übrige Erträge
CHF 1 145 130.00	Aufwandüberschuss (Beiträge Verbandsgemeinden)
5. Der Betriebskostenteiler 2024–2027 wird genehmigt:

Beckenried	23,56 %
Buochs	34,41 %
Emmetten	11,17 %
Ennetbürgen	30,86 %

Der Rechenschaftsbericht kann zusammen mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Kontrollstelle gemäss Art. 152 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bei der Gemeindeverwaltung Buochs eingesehen oder unentgeltlich als PDF bezogen werden.

Buochs, 21. Juni 2023

ABWASSERVERBAND AUMÜHLE

Der Präsident:

Adolf Scherl

Der Sekretär:

Patrik Dommen

Ennetbürgen

Politische Gemeinde

Saug- und Spülarbeiten im Gemeindegebiet Ennetbürgen

Ab Montag, 17. Juli bis Mitte August 2023 werden in der Gemeinde Ennetbürgen die Schmutzabwasserleitungen gespült und die Schlammsammler abgesaugt. In den folgenden Gebieten werden diese Arbeiten ausgeführt: Bürgenstockstrasse, Kropfgasse, Baumgarten und Stationsstrasse.

In dieser Zeit ist mit Verkehrsbehinderungen und zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Ebenfalls werden Mitarbeiter der beauftragten Firma Nöpflin AG, Emmetten, Schächte in privaten Grundstücken betreten.

Wir möchten Sie deshalb bitten, dafür zu sorgen, dass die Schächte frei zugänglich sind.

Wir danken Ihnen zu Voraus und bitten Sie um Verständnis.

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Gesetzliche Grundlagen:

Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Ennetbürgen unter

VI: BETRIEB UND UNTERHALT

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Donnerstag, 28. September 2023, 20.00 Uhr in der Mehrzweckanlage St. Jakob, Ennetmoos

Traktanden Nutzungsplanung:

1. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement
 - 1.1. Orientierung
 - 1.2. Beschlussfassung über das nicht unterstützte Einzonungsgesuch bzw. die nicht gütliche erledigte Einwendung
 - 1.3. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 1.4. Zustimmung zum Zonenplan sowie zum Bau- und Zonenreglement

Hinweis zum Verfahren

Die Stimmberechtigten können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes einreichen. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Planungs- und Baugesetz, PBG, NG 611.1).

Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren.

Die Gemeinde orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Direktion über den Eingang von Abänderungsanträgen.

Die Unterlagen der Nutzungsplanung liegen ab dem 28. Juni 2023 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Ennetmoos, 28. Juni 2023

GEMEINDERAT ENNETMOOS

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum SER)

vom 16. Dezember 2013

Der Gemeinderat Stansstad,

gestützt auf Art. 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung und Art. 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes und Art. 41 des Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Stansstad (SER)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum SER) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 44 und 45 SER erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 14.00** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 3 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 46 und 47 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.14** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.85** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme des SER durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
- **für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab**

1. Dezember 2023.

2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
- erstmals im Rechnungsjahr 2024.

II.

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum SER) vom 16. Dezember 2013 untersteht dem fakultativen Referendum (60 Tage).

III.

Die Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Dezember 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Stansstad, 19. Juni 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Plüss Beat

Gemeindeschreiber

Christen Stefan

Datum der Veröffentlichung:

28. Juni 2023

Letzter Tag der Referendumsfrist:

28. August 2023

Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum WVR)

vom 16. Dezember 2013

Der Gemeinderat Stansstad,

gestützt auf Art. 82 Ziffer 1 der Kantonsverfassung und Art. 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes und Art. 38 des Wasserversorgungs-Reglements der Gemeinde Stansstad (WVR)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum WVR) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 42 und 43 WVR erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 15.00** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 3 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 WVR und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.21** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.50** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme des WVR durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2013 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Gebührensätze finden Anwendung:

1. Für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - **für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab**

1. Dezember 2023.

2. Für die Berechnung der Betriebsgebühr
- **erstmals im Rechnungsjahr 2024, für die Ableseperiode vom Herbst 2023 bis Herbst 2024.**

II.

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde Stansstad (VVO zum WVR) vom 16. Dezember 2013 untersteht dem fakultativen Referendum (60 Tage).

III.

Die Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden auf den 1. Dezember 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Stansstad, 19. Juni 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Plüss Beat

Christen Stefan

Datum der Veröffentlichung:

28. Juni 2023

Letzter Tag der Referendumsfrist:

28. August 2023

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Kramer Anne, Dr. med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Nidwalden erteilt.

AUSSERKANTONALES

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Gemeinde Dallenwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

L-0234996.1

Leerrohranlage zwischen den Transformatorenstationen Wiesenberg und Ahautli

– Neu zu erstellende Leerrohranlage

Koordinaten: 2670496/1197510

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden Wilgasse 3, 6370 Oberdorf NW das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 03. Juli 2023 bis zum 29. August 2023 bei der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 29. Juni 2023
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51
Sa, 1. und So, 2. Juli 2023,
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist
von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr
und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle
nur nach telefonischer Vereinbarung
mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)